

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO WM-FI)**

vom 31. März 2017

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 12

geändert durch Satzungen vom

13. April 2018 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 04

22. Dezember 2020 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 34

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom ... Dezember 2020. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. November 2020 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 , Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), [das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 \(GVBl. S. 382\) geändert worden ist](#), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und [der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 \(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; \[www.th-nuernberg.de\]\(http://www.th-nuernberg.de\)\)](#), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das weiterbildende Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft (International Business for students with business background) soll Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftswissenschaften ~~mit einschlägiger Berufserfahrung~~ eine besondere Qualifizierung für Managementaufgaben in international tätigen Unternehmen und Organisationen vermitteln.
- (2) ¹Die Studierenden sollen durch eine praxisnahe Ausbildung befähigt werden, die Anforderungen besser zu bewältigen, die sich aus der Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und der Entstehung eines großen europäischen Wirtschaftsraums für Führungskräfte ergeben. ²Der Studiengang vermittelt hierzu sowohl fachliche als auch interkulturelle Kompetenz und findet komplett in englischer Sprache statt.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 1. Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,9 oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen nachweist.
 2. Eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis außerhalb der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder dem gleichwertigen Abschluss von mindestens zwei Jahren, die mit bis zu 30 Leistungspunkten (ECTS) als Studienleistung angerechnet werden können. ~~Bis zu einem Jahr der mindestens zweijährigen postgradualen Berufspraxis kann für eine einschlägige Berufstätigkeit vor dem ersten akademischen Abschluss angerechnet werden.~~
 3. Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch. Hinsichtlich der englischen Sprachkenntnisse werden die Voraussetzungen durch die Ablegung eines Sprachtests, ~~z.B. des IELTS mit einem Testergebnis von mindestens 6,0~~, nachgewiesen. ~~Weitere anerkennungsfähige Sprachtests sowie die~~ näheren Bestimmungen dazu werden im Studienplan ~~festgelegt~~ und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in dem für sie zugänglichen Informationsmaterial bekannt gemacht. Als gleichwertig kann auch der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums von der Prüfungskommission anerkannt werden.
 4. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung,
- (2) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist sowie über die nach Abs. 4 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 9 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 3, dass spezielle erforderliche Kompetenzen fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung einer mit Erfolg bewerteten Studienarbeit oder gleichwertigen Studienleistung im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten, zugelassen werden. ²Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (4) Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel (§ 13 Abs. 2 APO).
- (5) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

§ 4

Zulassungsverfahren und Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Abweichend von der Bewerbung mittels des zentralen hochschuleigenen Onlinebewerbungsmanagements, sind Anträge auf Zulassung zum Studium direkt mittels des hierfür zur Verfügung gestellten Verfahrens bei der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ²Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. ³Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind spätestens bei der Immatrikulation im Original oder einer beglaubigten Abschrift der Originale gegebenenfalls zusammen mit einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen. ⁴Der Studienbeginn wird auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ⁵Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde in deutscher oder englischer Sprache über den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (~~amtlich beglaubigte Kopien~~),
 - b) Kopien von Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3,
 - d) ein Lebenslauf in englischer Sprache, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist,
 - e) eine Begründung für die Wahl des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft (Letter of Motivation).
- (4) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und eines Aufnahmegesprächs. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind insbesondere die akademische Qualifikation, die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers, berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse über Sinn und Zweck des Studiengangs. ³Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber die in den vorgelegten Unterlagen eingereichten Fakten auch verbal bestätigen können und die studiengangspezifischen Kompetenzziele und -inhalte verstanden haben.
- (5) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 9).
- (6) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name der beteiligten Pro-

fessorinnen/Professoren, der Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Themen des Gesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen.

- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (8) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen

§ 5

Aufnahme des Studiums und Kosten des Studiums

Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft für Wirtschaftler anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums gültigen [Gebührenrichtlinie](#) ~~[Kostenrichtlinie](#)~~ für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 6

Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und wird ~~als Teilzeitstudium (drei Semester Vorlesungen einschließlich Masterarbeit)~~ [berufsbegleitend](#) durchgeführt. ²Näheres regelt der Studienplan.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 7

Module, Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Modulendnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁶Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 20 ECTS Leistungspunkten veranschlagt und ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden.
- (2) ¹Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache beim Sekretariat der Ohm Professional School zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung fristgerecht einzureichen und soll einen internationalen Bezug haben.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigem Grunde auf Antrag um einen Monat verlängert werden.
- (4) Für die Beurteilung der Masterarbeit hat die bzw. der Betreuende ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

- (5) ¹Zum erfolgreichen Bestehen der Masterarbeit ist diese vor der/dem Erstprüfenden und einer/m Beisitzenden zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. ²Die Verteidigung umfasst eine 15 bis 20minütige mündlichen Präsentation und ein 20 bis 30minütiges Prüfungsgespräch; sie ist zu protokollieren. ³Die Verteidigung der Masterarbeit findet hochschulöffentlich statt; auf Antrag der bzw. des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ⁴Die Verteidigung ist bestehenserheblich und wird mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁵Sie darf einmal wiederholt werden. ⁶Ist die Verteidigung auch in der Wiederholung „ohne Erfolg“ zu bewerten, ist die Masterarbeit insgesamt erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden (§ 10 Abs. 2 RaPO). ⁷Für die Wiederholung gilt § 21 Abs. 4 APO.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 62 Leistungspunkte nach der Anlage 1 oder 63 Leistungspunkte nach Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration" (Kurzform: MBA) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft nach dem Sommersemester 2017 beginnen.
- (2) Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben. Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 werden bis zum 30. September 2022 angeboten.
- (3) ¹Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben. ²Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2021 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 2 und 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Februar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 09; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. März 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. März 2017.

Nürnberg, 31. März 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2017, lfd. Nr. 11, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. April 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und (Teil-) Prüfungen des weiterbildenden Masterstudienganges **Internationale Betriebswirtschaft für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben**

Nr.	Fachbezeichnung <i>Course name</i>	SWS <i>hrs./week</i>	Art der Lehrveranstaltung <i>Type of course</i>	Prüfungsart und -dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	LP <i>Credit points</i>	Notengewicht für Prüfungsergebnis <i>Weight for total grade</i>
Modul A1: Managing the Value Chain					8	2,0
A1.1	Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	4	SU	schrP 120/StA	(4)	Gew.: 1:1
A1.2	Internationale Beschaffung und Logistik <i>International Supply Chain Management</i>	4	SU	schrP 120	(4)	
Modul A2: External and Internal Accountability					7	1,5
A2.1	Internationale Rechnungslegung <i>International Accounting</i>	4	SU	schrP 120	(4)	Gew.: 2:1
A2.2	Internationale Besteuerung <i>International Taxation</i>	2	SU	schrP 90	(3)	
Modul A3: Business Environment					8	1,5
A3.1	Internationales Wirtschaftsrecht <i>International Business Law</i>	2	SU	schrP 90	(3)	Gew.: 1:1:1
A3.2	Internationale Wirtschaftspolitik <i>International Economics</i>	2	SU	schrP 90	(3)	
A3.3	Internationale Kommunikationskompetenz <i>International Communication Competence</i>	2	SU	schrP 90	(2)	
Modul A4: Ethical Leadership in Different Cultures					7	1,5
A4.1	Führung in internationalen Organisationen <i>Leadership in International Organizations</i>	2	SU	schrP 90	(2)	Gew.: 1:1:1
A4.2	Führungs- und Sozialkompetenz <i>Applied Leadership and Social Competence</i>	4	SU	schrP 90/StA	(3)	
A4.3	Unternehmensethik <i>Business Ethics</i>	2	SU	schrP 90	(2)	

Modul A5: Decision Making					7	1,5
A5.1	Internationale Finanzierung <i>International Finance</i>	4	SU	schrP 120/StA	(4)	Gew.: 2:1
A5.2	Quantitative Entscheidungsmodelle <i>Managerial Decisions</i>	2	SU	schrP 90	(3)	
Modul A6: Strategic Management in an International Context					6	1,5
A6.1	Internationales strategisches Management <i>International Strategic Management</i>	4	SU	schrP 120/StA	(4)	Gew.: 2:1
A6.2	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung <i>Top Management Issues</i>	2	SU	schrP 90/StA	(2)	
Modul A7: Electives					4	1,0
E1	Wahlpflichtfach 1 <i>Elective 1</i>	2	SU	schrP 90	(2)	Gew.: 1:1
E2	Wahlpflichtfach 2 <i>Elective 2</i>	2	SU	schrP 90	(2)	
Modul A8: Master Thesis					15	3,0
M	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	-	-	Masterarbeit		
Gesamt/total (1. bis 3. Sem.)		44			62	

Abkürzungen / Abbreviations:

LP	Leistungspunkte (Credit points)
Ref	Referat
StA	Studienarbeit / Study work
schrP	schriftliche Prüfung / Written exam
mdIP	mündliche Prüfung / Oral Exam
SU	seminaristischer Unterricht / Interactive teaching
SWS	Semesterwochenstunden / Contact hours per week
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)

Anlage 2

Übersicht über die Module und (Teil-) Prüfungen des weiterbildenden Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaft für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben

Nr.	Fachbezeichnung <i>Course name</i>	SWS <i>hrs./week</i>	Art der Lehrveranstaltung <i>Type of course</i>	Prüfungsart und -dauer in Min. <i>exam type and time in min.</i>	LP <i>Credit points</i>	Notengewicht
Modul A1:					4	1,0
	Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	4	SU	schrP 90, Ref.		
Modul A2:					4	1,0
	Internationale Beschaffung und Logistik <i>International Supply Chain Management</i>	4	SU	schrP 90		
Modul A3: Applied Leadership and Social competence					4	1,0
A3.1	Führungskompetenz <i>Applied Leadership</i>	2	SU	mdIP 20	(2)	Gew.: 1:1
A3.2	Sozialkompetenz <i>Social Competence</i>	2	SU	mdIP 20	(2)	
Modul A4: Business Ethics in different Cultures					4	1,0
A4.1	Internationale Kommunikationskompetenz <i>International Communication Competence</i>	2	SU	schrP 60	(2)	Gew.: 1:1
A4.2	Unternehmensethik <i>Business Ethics</i>	2	SU	schrP 60	(2)	
Modul A5: Int. Finanzierung					4	1,0
	Internationale Finanzierung <i>International Finance</i>	4	SU	schrP 90, Ref.		Gew.: 2:1
Modul A6: Controlling					7	2,0
A6.1	Internationales Accounting und Controlling <i>International Accounting and Controlling</i>	4	SU	schrP 90	(4)	Gew.: 4:3
A6.2	Quantitative Entscheidungsmodelle <i>Managerial Decisions</i>	2	SU	schrP 60	(3)	
Modul A7: Strategic Management I and Project work					6	1,5
A7.1	Internat. strat. Management I <i>International Strategic Management I</i>	4	SU	schrP 60, Ref. (1:1)	(4)	Gew.: 2:1
A7.2	Unternehmensprojekte <i>Company projects</i>	2	SU	StA, Ref. (1:1)	(2)	
Modul A8: Strategic Management II					4	1,0
	Int. Strat. Management II <i>International Strategic Management II</i>	4	SU	schrP 90	(4)	

Modul A9: Core issues of modern management					6	1,0
A9.1	Projektmanagement Project Management	2	SU	schrP 60	(2)	Gew.: 1:1:1
A9.2	Grundlagen der Digitalisierung Digital Business	2	SU	schrP 60	(2)	
A9.3	Nachhaltiges Management Sustainable Management	2	SU	schrP 60	(2)	
Modul A10: Electives					4	1,0
E1	Wahlpflichtfach 1 <i>Elective 1</i>	2	SU	schrP 60/mdIP/Ref.	(2)	Gew.: 1:1
E2	Wahlpflichtfach 2 <i>Elective 2</i>	2	SU	schrP 60/mdIP/Ref.	(2)	
Modul A11: Master Thesis					16	3,5
M1	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	-	-	Masterarbeit, Verteidigung	(15) (1)	§ 11 Abs. 5
Gesamt/total (1. bis 3. Sem.)		46			63	

Abkürzungen / Abbreviations:

LP	Leistungspunkte (Credit points)
Ref	Referat
StA	Studienarbeit / Study work
schrP	schriftliche Prüfung / Written exam
mdIP	mündliche Prüfung / Oral Exam
Koll	Kolloquium
SU	seminaristischer Unterricht / Interactive teaching
SWS	Semesterwochenstunden / Contact hours per week
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)